

FRAUENGESUNDHEITSZENTRUM HEIDELBERG e.V.

Alte Eppelheimer Straße 38

69115 Heidelberg

Telefon: 06221-21317

E-Mail: info@fgz-heidelberg.de

SATZUNG

des Vereins

FRAUENGESUNDHEITSZENTRUM HEIDELBERG e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FrauenGesundheitsZentrum Heidelberg e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 331039, Amtsgericht Mannheim, eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein distanziert sich ausdrücklich von jeglichen menschenverachtenden Ideen und Inhalten. Damit sind unter anderem Rassismus, Sexismus, Homophobie, Nationalismus und Antisemitismus gemeint.
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a. Unterhaltung einer Beratungsstelle für Mädchen, Frauen und deren Angehörige
 - Zur Durchführung von Gesundheitsberatungen.
 - Zur Begleitung auf dem Weg zu einer informierten Entscheidung.
 - Zur Unterstützung und Förderung der Patientinnen-Souveränität.
 - Zur Anregung von Selbsthilfe und Gesundheitsförderung, sowie zur Stärkung der persönlichen Ressourcen und Kompetenzen im Sinne der Salutogenese.

- Zur Vermittlung unabhängiger und qualitätsgesicherter Gesundheitsinformationen.
 - Für psychosoziale Beratung.
 - Zur Förderung der Selbsthilfe durch Stärkung von Eigenkompetenzen und Begleitung von Selbsthilfegruppen.
- b. Aufklärungs-, Präventions- und Bildungsarbeit bei Mädchen, Frauen, Angehörige und Multiplikator*innen.
 - c. Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Frauenberatungsstellen und Institutionen des Gesundheitswesens.
 - d. Der Verein vertritt eine feministische Grundhaltung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Projektzuschüsse, Sach- und Geldspenden, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.
5. Ehrenamtlich tätige Personen können nachgewiesene Auslagen nach § 670 BGB, je nach Haushaltslage des Vereins, erstattet bekommen.
6. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind aktiv im Zweckbetrieb mitarbeitende Frauen und die Vorstandsfrauen. Aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beitragszahlungen, haben aber kein Stimmrecht. Aktive und fördernde Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.
4. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher in Absprache mit den aktiven Mitgliedern über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds und Tod des Mitglieds.

6. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
7. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss wird ein Anhörungsrecht gewährt.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitfrauen, die Mitglied im Verein sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die zwei gleichberechtigten Vorstandsfrauen. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Schriftführerin und eine Versammlungsleiterin, die das Protokoll zu unterzeichnen haben, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
6. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung vergleichbarer Zwecke zum Thema Frauen und Gesundheit.

Die Satzung wurde in der Gründerinnenversammlung vom 10.08.1978 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 03.08.1994, 29.2.2000, 07.06.2002, 21.2.2003, 30.09.2008, 06.11.09, 14.07.2010 und zuletzt am 21.03.2017 geändert.

Heidelberg, den 04.04.2017

Esther Weiß
Vorständin

Evi Hofmann
Vorständin